

Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 27.01.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Kreises Unna, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	346.330.578 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	346.330.578 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.379.117 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.412.109 €
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.943.962 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.910.970 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

13.246.612 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.830.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

- (1) Zur Deckung des nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Erträgen gedeckten Finanzbedarfs von **208.608.928 €** wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW die Allgemeine Kreisumlage auf einheitlich **44,448 v.H.** der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsverbandsversammlung am 28.02.2009 eine Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage von 14,6 v.H. um 0,6 v.H. auf 15,2 v.H. beschließt, wird der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von **44,448 v.H. um 0,638 v.H. auf 45,086 v.H.** festgesetzt. Im Falle einer geringeren Anhebung der Landschaftsverbandsumlage verringert sich der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage entsprechend.
- (3) Zur Finanzierung der durch die **Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend** verursachten ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **12.936.466 €** wird von der Stadt Fröndenberg und den Gemeinden Bönen und Holzwickede gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche **ausschließliche Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **19,869844 v.H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage zu (1) bis (3) ist in monatlichen Teilbeträgen zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (5) Zur Finanzierung der durch den Betrieb der **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** (Regenbogenschule) ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **915.434 €** wird von den Städten und Gemeinden, die die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe“ unterzeichnet haben ((Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Lünten, Selm, Unna und Werne), gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine einheitliche **ausschließliche Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **0,23353 v. H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für den Fall, dass aus der Stadt Fröndenberg, die die o. a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, erziehungshilfebedürftige Schülerinnen und Schüler in der Förderschule des Kreises beschult bzw. der Schule zugewiesen werden, ist diese Stadt in vollem Umfange in die Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 einzubeziehen. Die Beschulung bzw. Zuweisung bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, für die keine von der Schulaufsicht zugelassenen alternativen sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten / Förderorte bestehen. Der Hebesatz beträgt dann **0,22046 v.H.**

- (6) Die Kreisumlage zu (5) ist in vier Raten zum 20.03., 20.06., 20.09. und 20.12. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes:

1. Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende **Budgets gebildet:**

Budget 01	Zentrale Verwaltung - Fachdienste und Stabsstellen -
Sonderbudget	Allgemeine Deckungsmittel
Budget 32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Budget 36	Straßenverkehr
Budget 40	Schulen und Bildung
Budget 41	Kultur
Budget 50	Arbeit und Soziales
Budget 51	Familie und Jugend
Budget 53	Gesundheit und Verbraucherschutz
Budget 60	Bauen
Budget 62	Vermessung und Kataster
Budget 69	Natur und Umwelt

In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

2. Mehrerträge /Mindererträge, Mehreinzahlungen/Mindereinzahlungen für Investitionen

Bei der Erzielung von **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mehrerträgen** innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung von zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen zulassen; bei **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mindererträgen** kann der Kämmerer zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen vermindern (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Das Gleiche gilt für **Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen**.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets werden alle **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. **Ausgenommen** hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirk-

samen Mehraufwendungen herangezogen werden.

Das gleiche gilt für **Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionstätigkeit**.

Innerhalb der gebildeten Budgets werden die **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** zugunsten der **investiven Auszahlungen** für **einseitig deckungsfähig** erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Kämmersers.

4. **Budgetverschiebungen**

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von **25.000 €** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerser. Vom Kämmerser genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

5. **Budgetüberschreitungen**

Überschreitungen eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen von Budgetverschiebungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag soweit ein Betrag von **25.000 €** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerser.

Vom Kämmerser genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Der Kämmerser berichtet dem Kreistag **3 x jährlich** (jeweils zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09.) über die Entwicklung der kameralen Einnahmen und Ausgaben sowie der doppischen Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sowie insbesondere über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen (**Budgetberichte**).

Sind erhebliche Abweichungen von den im § 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Beträgen zu erwarten, ist der Kreistag unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch für erhebliche Abweichungen bei einzelnen Investitionsmaßnahmen. Der Kämmerser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Abweichungen als erheblich anzusehen sind.

§ 9

Soweit **kw- oder ku-Vermerke** (künftig umzuwandeln bzw. künftig wegfallend) nach der Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden und Gemeindeverbände (StOV-Gem) im Stellenplan angebracht werden müssen, fällt jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe weg oder wird in eine Stelle der nächstniedrigen Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Soweit **ku-Vermerke ohne Hinweis** auf die StOV-Gem. im Stellenplan angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmtem Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen wieder besetzt werden.

Soweit **kw-Vermerke ohne Hinweis** auf die StOV-Gem. angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Unna,